

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1272/2026
Amt/Aktenzeichen 40/	Datum 18.08.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 25.08.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	01.09.2026	Ö
Schulträgerausschuss	Vorberatung	08.09.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	09.09.2026	Ö

Betreff:

Anpassung des Elternbeitrags zur Mitfinanzierung der Essensversorgung an Ganztagschulen

Mainz, den 25. August 2026

gez.

Ata Delbasteh
Beigeordneter

Mainz, den August 2026

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Schulträgerausschuss beraten vor, der Stadtrat beschließt, die Anpassung des Elternbeitrags zur Mitfinanzierung der Essensversorgung an staatlichen Mainzer Ganztagschulen auf 4,76 Euro.

Sachverhalt

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsgespräche des Stadtvorstands wurde die Ausgabenseite der Landeshauptstadt Mainz intensiv beleuchtet und in der Verwaltung nach entsprechenden Einsparpotenzialen gesucht. Ziel ist die Erstellung eines genehmigungsfähigen Haushalts und in diesem Zusammenhang die Sicherstellung der dauerhaften Aufgabenerfüllung.

Im Zuge der vorgenannten Prüfungen und gemeinsamen Beratungen wurde Einsparungspotential im Teilhaushalt (THH) des Schulamtes identifiziert.

Konkret handelt es sich um den sogenannten Verpflegungskostenanteil an der Mittagsverpflegung an den staatlichen Mainzer Ganztagschulen. Dieser Verpflegungskostenanteil wird von den Erziehungs- und Sorgeberechtigten der an der Verpflegung teilnehmenden Schüler:innen (deren Finanzierung nicht durch das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) oder den Härtefond abgedeckt sind, also den „Vollzahler:innen“) geleistet.

Die Differenz zum Verpflegungs- bzw. Essenspreis, trägt die Landeshauptstadt Mainz.

Beispiel:

5,50 Euro (Essenspreis) - 4,57 Euro (Verpflegungskostenanteil) = 0,93 Euro (städtischer Anteil)

Gemäß § 85 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) können die Erziehungs- und Sorgeberechtigten an den Aufwendungen für das Mittagessen sozial angemessen beteiligt werden.

Im Rahmen des Stadtratsbeschlusses vom 25. März 1998 wurde diese finanzielle Beteiligung an die Festlegungen der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geknüpft. Der aktuelle Verpflegungskostenanteil für das Schuljahr 2026/2027 beziffert sich, gemäß der vorgenannten Rechtsgrundlage, auf 4,57 Euro.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde nun, wie vorgehend erläutert, vorgeschlagen den Verpflegungskostenanteil der Erziehungs- und Sorgeberechtigten auf 4,76 Euro anzuheben.

Dies ermöglicht eine konkrete monetäre Einsparung in Höhe von ca. 134.000 Euro für das Haushaltsjahr 2027.

Aufgrund des gültigen Stadtratsbeschlusses vom 25. März 1998 ist es erforderlich, in Abänderung dessen, den Verpflegungskostenanteil durch Beschluss neu festzusetzen.

Lösung

Die Verwaltung empfiehlt zur dauerhaften Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Landeshauptstadt Mainz – in Änderung des Stadtratsbeschlusses vom 25. März 1998 – die Neufestsetzung (Anhebung) des Verpflegungskostenanteiles im Rahmen der Mittagsverpflegung an den staatlichen Mainzer Ganztagschulen zu beschließen. Der Verpflegungskostenanteil wird verbindlich auf 4,76 Euro festgelegt.

Alternative

Die bisherige Regelung bleibt bestehen, der Stadtratsbeschluss vom 25. März 1998 gilt unverändert fort. Das Einsparpotential wird nicht genutzt.

Finanzierung

Vorbehaltlich des Beschlusses werden Einsparpotentiale genutzt (Minderaufwendungen).